

HINWEISE ZUR STIMMABGABE PER BRIEFWAHL

Bitte beachten Sie, dass sich der Aktionär auch bei einer Stimmabgabe per Briefwahl fristgerecht zur ordentlichen Hauptversammlung der Ströer Media AG anmelden und seinen Anteilsbesitz fristgerecht (bis spätestens zum 01. August 2013, 24:00 Uhr (MESZ)) nachweisen muss. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Nachweis des Anteilsbesitzes entnehmen Sie bitte der Einberufung.

Ihnen stehen folgende Möglichkeiten zur Durchführung der Stimmabgabe per Briefwahl zur Verfügung:

Briefversand oder E-Mail oder Fax

Verwenden Sie hierzu bitte das Formular „**Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter bzw. Stimmabgabe per Briefwahl**“. Geben Sie damit Ihre Briefwahlstimme zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ab.

Senden (per Post oder E-Mail) oder faxen Sie dann Ihre Stimmabgabe per Briefwahl zusammen mit der Eintrittskarte oder unter Angabe Ihrer Eintrittskarten-Nummer direkt an:

- **Per Briefversand an:** **Ströer Media AG**
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland
- **Oder via E-Mail an:** **briefwahl@haubrok-ce.de**
- **Oder via Fax an die folgende Nummer:** **+49 (0) 89 / 210 27 298**

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die Stimmabgabe per Briefwahl zur Ausübung des Stimmrechts **nur dann gültig ist**, wenn Sie die **Eintrittskarte(n)** über Ihre Aktien auf Ihren Namen haben ausstellen lassen sowie das Formular „Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter bzw. Stimmabgabe per Briefwahl“ ausgefüllt und zusammen mit Ihrer Eintrittskarte oder unter Angabe Ihrer Eintrittskarten-Nummer bis zum 7. August 2013, 16.00 Uhr (MESZ) (Eingang) an die zuvor genannte Adresse übersandt wurde. Wird auf mehreren Übermittlungswegen (Post, Fax oder E-Mail) eine Stimmabgabe per Briefwahl erteilt, wird die zuletzt erteilte, formgültige Stimmabgabe als verbindlich erachtet.

Soweit die Stimmabgabe per Briefwahl nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt wurde, werden die Stimmen bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Bei der Stimmabgabe per Briefwahl werden im Fall von im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensträgen) die Stimmen nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag, bei einem von dem Vorschlag der Verwaltung abweichenden Wahlvorschlag sowie bei einem vom in der Tagesordnung veröffentlichten Verwaltungsvorschlag abweichenden Beschlussinhalt.

Bei persönlicher Teilnahme oder bei Teilnahme durch einen bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung muss die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilte Stimmabgabe durch Briefwahl in Textform widerrufen werden.

Die Ströer Media AG übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Faxgeräte sowie der Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl via E-Mail, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Für Fragen zur Stimmabgabe per Briefwahl stehen Ihnen Mitarbeiter unserer
Hauptversammlungs-Hotline
montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 17 Uhr (MEZ) -außer feiertags- unter
+49 (0) 89 / 210 27 222
zur Verfügung.